

§ 12 LGFG

LGFG - Landesgesundheitsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Dauer und Ende der Mitgliedschaft in der Gesundheitsplattform

1. (1) Die Mitglieder, mit Ausnahme des Mitglieds der Landesregierung und des Patientenanwaltes oder der Patientenanwältin, sind auf unbestimmte Zeit zu entsenden.
2. (2) Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch den zur Entsendung berechtigten Rechtsträger.

*) Fassung LGBl.Nr. 9/2025

In Kraft seit 25.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at